BÜRGER-KULTUR-STIFTUNG FÜR DIE STADT MARKTHEIDENFELD

öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts

Luitpoldstr. 17, 97828 Marktheidenfeld Tel. 09391-5004-0

SATZUNG

1. Änderungssatzung vom 23.04.2007

Genehmigt mit Schreiben vom 05.06.2007, AZ: 44-1222.05-15/07, durch die Regierung von Unterfranken.

BÜRGER-KULTUR-STIFTUNG FÜR DIE STADT MARKTHEIDENFELD

Präambel

Die Bürger-Kultur-Stiftung für die Stadt Marktheidenfeld wird von der Stadt errichtet und will die Bürger und Unternehmen im Stadtbereich zum Stiften anregen.

Mit der Bürger-Kultur-Stiftung will die Stadt Marktheidenfeld mit Bürgern und Unternehmen zusammen ein Zeichen setzen und zur Gestaltung und Förderung des Kulturlebens beitragen.

Vor der eigenen Haustüre, in der unmittelbaren Umgebung soll aktiv zur Belebung des kulturellen Lebens beigetragen werden.

Dies soll einerseits zu Zustiftungen und Spenden anregen, welche die Bürger-Kultur-Stiftung in die Lage versetzen, innerhalb der Grenzen der Stadt Projekte aus den Bereichen Kunst und Kultur zu fördern, selbständig anzupacken und umzusetzen, andererseits soll die Bürger-Kultur-Stiftung motivieren zu ehrenamtlichem Engagement und am Gemeinwohl orientiertem Handeln und damit letztlich das Gemeinwesen konkret und nachhaltig stärken.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- 1. Die Stiftung führt den Namen "Bürger-Kultur-Stiftung für die Stadt Marktheidenfeld".
- 2. Sie ist eine rechtsfähige örtliche Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Marktheidenfeld.

§ 2 Stiftungszweck

- 1. Die Stiftung will den Gemeinsinn und das Engagement der Bürger der Stadt Marktheidenfeld fördern und stärken.
- 2. Die Stiftung soll innerhalb der Stadtgrenzen Kunst und Kultur fördern, ohne jedoch die Stadt selbst in der Wahrnehmung ihrer freiwilligen Aufgaben und Pflichtaufgaben zu entlasten (Basiskulturarbeit).

- 3. Die Stiftung verwirklicht diese Zwecke
 - durch die Gewährung von zweckgebundenen finanziellen Zuwendungen an steuerbegünstigte Körperschaften und andere Einrichtungen, die sich den in Absatz (2) genannten Zwecken widmen,
 - und durch eigene Projekte (z. B. Vortragsveranstaltungen, Ausstellungen, Konzerte mit Bezug zur Stadt, die Auslobung von Preisen) und andere geeignete Maßnahmen, mit denen u. a. beispielgebende Leistungen, die im Sinne des Stiftungszweckes erbracht wurden, belohnt und zur Nachahmung empfohlen werden.
- 4. Zweck der Stiftung ist schließlich auch in Einzelfällen die selbstlose Unterstützung von Personen im Bereich der Stadt Marktheidenfeld im Sinne des § 53 der Abgabenordnung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- 2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf keine juristischen oder natürlichen Personen durch Ausgaben, Zuwendungen oder sonstige Leistungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Grundstockvermögen

- 1. Das Grundstockvermögen besteht im Zeitpunkt der Gründung der Stiftung aus 300.000 DM (in Worten: Dreihunderttausend) in bar, die von der Stadt selbst in die Stiftung eingebracht werden.
- 2. Die Erträge dieses Grundstockvermögens dienen den Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 und 4 dieser Satzung.
- 3. Das Grundstockvermögen ist, soweit es nicht unmittelbar der Verwirklichung des Stiftungszwecks dient, ertragbringend anzulegen. Es ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten.
- 4. Zuwendungen der Stifter oder Dritter wachsen sofern der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat dem Grundstockvermögen zu. Die Stiftung ist berechtigt aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.

- Die Stadt verdoppelt die Zustiftung. Die städtische Zustiftung pro Jahr beträgt maximal 100.000 DM bis zu einem Grundstockvermögen von 1.000.000 DM.
- 5. Zur Erhaltung der Leistungskraft der Stiftung sollen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens Rücklagen in der gesetzlich zulässigen Höhe gebildet werden. Rücklagen gemäß § 58 Abs. 7 a AO können frühestens im Jahr nach ihrer Bildung dem Grundstockvermögen zugeführt werden.
- 6. Die Stiftung kann die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen oder die Verwaltung von rechtsfähigen Stiftungen mit gleichem oder ähnlichem Zweck gegen einen Verwaltungskostenanteil übernehmen. Dies können unter anderen Stiftungen sein, die auf einzelne Einrichtungen oder Projekte in der Stadt Marktheidenfeld bezogen sind.

§ 5 Stiftungsmittel

- 1. Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus
 - den Erträgen des Grundstockvermögens,
 - Zuwendungen, soweit diese keine Zustiftungen zum Grundvermögen sind,
 - sonstigen Einnahmen.
- 2. Stiftungsmittel dürfen nach Abzug der zur Verwaltung der Stiftung notwendigen Kosten ausschließlich für die satzungsgemäßen Aufgaben der Stiftung verwendet werden.
- 3. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung besteht nicht. Die Organe sind bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen einschließlich der Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- 4. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.

§ 6 Stiftungsorganisation

- 1. Organe der Stiftung sind
 - 1. die Stifterversammlung (beratend),
 - 2. der Stiftungsrat,
 - 3. der Vorstand.
- 2. Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben, soweit es die wirtschaftlichen Verhältnisse der Stiftung erlauben, Hilfspersonen, auch gegen Entgelt, beschäftigen oder die Erledigung der von den Stiftungsorganen beschlossenen Aufgaben ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.

- 3. Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben nach kaufmännischen Grundsätzen Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Haushaltsplan und nach Ende jedes Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen.
- 4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Stifterversammlung

- 1. Der Stifterversammlung gehören alle Stifter ab einer Stiftungssumme von 2000 DM an. Ab dem 1. Januar 2002 gilt, dass alle Stifter ab einer Stiftungssumme von 1000 Euro der Stifterversammlung angehören. Die Stifterversammlung berät den Stiftungsrat in Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung.
- 2. Zur Mitgliedschaft in der Stifterversammlung berechtigte natürliche Personen sind berechtigt, juristische Personen sind verpflichtet, eine natürliche Person zum ständigen Vertreter zu berufen. Diese ist dann das Mitglied in der Stifterversammlung
- 3. Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Ebenso eine Schriftführerin / einen Schriftführer. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden während der dreijährigen Amtszeit findet eine ergänzende Wahl nur bis zum Ende der regulären Amtszeit statt.
- 4. Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung endet durch den Tod oder Rücktritt des Mitgliedes. Der Stiftungsrat kann aus wichtigem Grund Mitglieder der Stifterversammlung abberufen. Wichtige Gründe sind z. B. die fortgesetzte Unerreichbarkeit oder grobe Verstöße gegen Geist und Buchstaben dieser Satzung.
- 5. Die Stifterversammlung hat das Recht, mindestens einmal jährlich über die Arbeit der Stiftung in angemessener Weise unterrichtet zu werden. Findet diese Unterrichtung in Form einer Sitzung statt, so führt der Vorsitzende des Stiftungsrates hierbei den Vorsitz.
- 6. Der Stifterversammlung obliegen die Festsetzung der Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates und die erstmalige Wahl der Stifter in den Stiftungsrat. Danach ist das Verfahren nach § 9 anzuwenden. Setzt die Stifterversammlung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates neu fest, gelten die bisherigen Mitglieder des Stiftungsrates, die / der Vorsitzende, die / der stellvertretende Vorsitzende sowie die Schriftführerin / der Schriftführer des Stiftungsrates als abberufen und wählt die Stifterversammlung die von ihr in den Stiftungsrat zu entsendenden Mitglieder.

§ 8 Geschäftsgang der Stifterversammlung

- 1. Die Stifterversammlung wird von der / dem Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal j\u00e4hrlich unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Der Vorstand kann an der Sitzung der Stifterversammlung teilnehmen, auf Verlangen der Stifterversammlung ist er dazu verpflichtet.
- Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde und mindestens die Hälfte der Mitglieder, unter ihnen die / der Vorsitzende oder die / der stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle betroffenen Mitglieder anwesend sind und kein Widerspruch erhoben wird.
- 3. Die Stifterversammlung trifft ihre Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der / des Vorsitzenden oder der / des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag.
- 4. Über die Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen und von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern der Stiftungsorgane und der Stiftungsaufsicht zur Kenntnis zu bringen.

§ 9 Stiftungsrat

- 1. Der Stiftungsrat besteht aus mindestens neun, maximal fünfzehn natürlichen Personen.
- 2. Dem Stiftungsrat gehören an
 - a) der erste Bürgermeister oder seine Stellvertreter kraft Amtes
 - b) in gleicher Anzahl Stadtratsmitglieder und Stifter im Sinne des § 7.
- 3. Die ersten Mitglieder des Stiftungsrates werden durch den Stadtrat berufen. Anschließend ergänzt sich der Stiftungsrat durch Zuwahl selbst.
- 4. Die Amtszeit des Stiftungsrates wird an die Amtszeit des Stadtrates gekoppelt. Wiederwahl ist zulässig.
 - Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für den Rest der Amtszeit der übrigen Mitglieder hinzugewählt.
- 5. Unverzüglich nach Beginn der Amtszeit eines neuen Stadtrates hat der Stiftungsrat die Mitglieder des nächsten Stiftungsrates gemäß Abs. 3 Satz 2 zu wählen. Er soll dabei dem Vorschlag des Stadtrates folgen, soweit es um die von diesem gemäß Abs. 2 b zu entsendenden Mitglieder geht. Folgt er dem Vorschlag aus-

nahmsweise nicht, ist diese Entscheidung zu begründen. Bis zur Wahl bleibt das bisherige Mitglied im Amt. Setzt die Stifterversammlung die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates neu fest, gelten die Sätze 1 bis 3 für die vom Stadtrat zu entsenden Mitglieder des Stiftungsrates entsprechend.

6. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine / n Vorsitzende / n und eine / n stellvertretende / n Vorsitzende / n. Ebenso eine / n Schriftführer / in. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden während der dreijährigen Amtszeit findet eine ergänzende Wahl nur bis zum Ende der regulären Amtszeit statt.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung des Stifterwillens, sorgt sich um Vermehrung des Stiftungsvermögens, entscheidet in allen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und beaufsichtigt den Vorstand.
- 2. Der Beschlussfassung durch den Stiftungsrat unterliegen insbesondere
 - 1. die Annahme von Zustiftungen,
 - 2. die Berufung, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
 - 3. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - 4. die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - 5. Änderungen dieser Satzung und Anträge auf Umwandlung oder Aufhebung der Stiftung,
 - 6. genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte.
- 3. Der Stiftungsrat beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel, kann jedoch Einzelentscheidungen auf den Vorstand übertragen.
- 4. Der Vorsitzende des Stiftungsrates vertritt die Stiftung gegenüber dem Vorstand und seinen Mitgliedern.

§ 11 Geschäftsgang des Stiftungsrates

- 1. Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen.
- 2. Der Stiftungsrat wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von drei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen, oder, wenn zwei Mitglieder des Stiftungsrates oder der Vorstand dies verlangen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden geleitet.

- 3. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens fünf Mitglieder anwesend sind. Mit Zustimmung aller Mitglieder kann auf Form und Frist der Einladung verzichtet werden.
- 4. Die Mitglieder des Stiftungsrates sind berechtigt, sich bei Sitzungen durch ein anderes Mitglied des Stiftungsrates vertreten zu lassen. Vertretene Mitglieder werden als anwesend gezählt, jedoch müssen mindestens fünf Mitglieder persönlich anwesend sein. Zur Teilnahme an Sitzungen haben Vertreter eine schriftliche Vollmacht vorzuweisen; sie dürfen jedoch nicht mehr als jeweils zwei Mitglieder des Stiftungsrates vertreten.
- 5. Eine Beschlussvorlage, ausgenommen solche gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 5 dieser Satzung, gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder ihr zustimmt.
- 6. Über die Ergebnisse der Sitzungen und die Beschlussfassungen sind Niederschriften zu fertigen, die von der / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Vorstandes zuzuleiten sind.
- 7. Die Erarbeitung von Vorlagen für den Stiftungsrat, die Vorbereitung der Sitzungen und der Vollzug von Beschlüssen des Stiftungsrates obliegen dem Vorstand. Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt und auf Verlangen des Stiftungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Stiftungsrates beratend teilzunehmen.
- 8. Die / der Vorsitzende des Stiftungsrates wird vom stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende gehalten, nur im Auftrag oder bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig zu werden.
- 9. Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig.

§ 12 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus drei natürlichen Personen. Sie werden vom Stiftungsrat bestellt. Mitglieder des Stiftungsrates können nicht zugleich zu Mitgliedern des Vorstandes berufen werden.
- 2. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederberufung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, wird ein neues Mitglied nur für die verbleibende Amtszeit der anderen Mitglieder berufen. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstandes bis zur Berufung ihrer Nachfolger im Amt.

Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende / einen stellvertretenden Vorsitzenden, die / der die Vorsitzende / den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhin-

derung vertritt.

- 3. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Seine Mitglieder sind einzelvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis vertritt der / die Vorsitzende die Stiftung allein.
- 4. Der Stiftungsvorstand ist befugt, anstelle des Stiftungsrates dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem Stiftungsrat unverzüglich Kenntnis zu geben.
- 5. Der Stiftungsvorstand führt entsprechend den Richtlinien und Beschlüssen des Stiftungsrates die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet.

Aufgaben des Stiftungsvorstandes sind insbesondere:

- 1. die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages der Stiftung,
- 2. die Vorlage von Vorschlägen zur Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen (Stiftungsmittel),
- 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie der Aufstellung über Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 4).
- 6. Für den Geschäftsgang des Stiftungsvorstandes gelten die Bestimmungen des § 11 dieser Satzung entsprechend.
- 7. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
- 8. Der Stiftungsrat kann eine Geschäftsordnung für den Vorstand erlassen.

§ 13 Beratende Gremien

- 1. Die Stiftung kann, falls dies erforderlich ist, durch Beschluss des Stiftungsrates beratende Gremien einrichten.
- 2. Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen diesen Gremien nicht übertragen werden.

§ 14 Satzungsänderungen, Umwandlung und Aufhebung der Stiftung

- Satzungsänderungen sind zulässig, soweit sie zur Anpassung an veränderte Verhältnisse geboten erscheinen. Sie dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben. Soweit sie sich auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken können, sind sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
- 2. Änderungen des Stiftungszweckes sind nur zulässig, wenn seine Erfüllung unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint. Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3. Beschlüsse nach Absatz 1 bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Mitglieder / der Mitglieder des Stiftungsrates, Beschlüsse nach Absatz 2 der Zustimmung aller Mitglieder des Stiftungsrates. Die Beschlüsse werden erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsicht (§ 16) wirksam.

§ 15 Vermögensanfall

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Marktheidenfeld. Diese hat es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 16 Stiftungsaufsicht

- 1. Die Stiftung untersteht der Aufsicht der Regierung von Unterfranken.
- 2. Der Stiftungsaufsichtsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Genehmigung durch die Regierung von Unterfranken in Kraft.

Marktheidenfeld, 23.04.2007

Dr. Leonhard Scherg Erster Bürgermeister

> Bürger-Kultur-Stiftung für die Stadt Marktheidenfeld öffentliche Stiftung des bürgerlichen Rechts Luitpoldstr. 17, 97828 Marktheidenfeld Telefon 09391/5004-0